

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2013

Nr. 2013/1311

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie; Generelle Bewilligung zur Durchführung für die Lotterie-Produktfamilie der vorgezogenen virtuellen Lose (Dossier Nr. 13.0.012)

1. Erwägungen

Mit Verfügung vom 13. Juni 2013 hat die comlot, Lotterie- und Wettkommission, Schauplatzgasse 9, 3011 Bern, der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel, die generelle Bewilligung zur Ausgabe für die Lotterie-Produktfamilie der vorgezogenen virtuellen Lose (Dossier Nr. 13.0.012) erteilt. Der Kanton Solothurn wird ersucht, die Bewilligung zur Durchführung dieser Lotterie-Produktfamilie auf seinem Kantonsgebiet zu erteilen.

2. Beschluss

- 2.1 Der SWISSLOS Interkantonalen Landeslotterie wird gestützt auf Art. 2 Abs. b der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (BGS 513.633.1), Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, (BGS 513.633.3), § 1 der dazugehörigen Vollzugsverordnung (BGS 513.633.4) sowie auf § 352 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04. April 1954 (BGS 211.1) die generelle Bewilligung zur Durchführung (Verkauf, Versand und Propaganda) der Lotterie-Produktfamilie der vorgezogenen virtuellen Lose (Dossier Nr. 13.0.012) für das Gebiet des Kantons Solothurn erteilt.
- 2.2 Die Verfügung vom 13. Juni 2013 der comlot, Lotterie- und Wettkommission, Schauplatzgasse 9, 3011 Bern, bildet integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- 2.3 Die Ziehungen sind durch die SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie überwachen zu lassen.
- 2.4 Die Bewilligungsgebühr von 300 Franken wird separat durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Verfügung vom 13. Juni 2013, comlot, Lotterie- und Wettkommission, Bern

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Reg. GL 2, Reg. Nr. 63 0024 (2)

Kommando Polizei Kanton Solothurn zuhänden Polizeiposten (8)

Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn

Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Kantonale Finanzkontrolle

comlot, Lotterie- und Wettkommission, Sekretariat, Schauplatzgasse 9, 3011 Bern (2),

(Versand durch AWA)

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel

(mit Rechnung, Versand durch AWA)